

Die päpstlichen Register vor 1198

RUDOLF SCHIEFFER

1198 ist bekanntermaßen das Epochenjahr der Papstdiplomatik. Seit dem Pontifikatsbeginn Innozenz' III. haben sich in annähernder Vollständigkeit die Registerbände der päpstlichen Kanzlei im Vatikanischen Archiv erhalten. Auch wenn darin zu keinem Zeitpunkt wirklich ausnahmslos alle nach außen versandten päpstlichen Schriftstücke verzeichnet worden sind, erlaubt die Serie der *Registra Vaticana* zusammen mit den später einsetzenden Registerreihen spezieller kurialer Behörden doch eine Erforschung des päpstlichen Schriftverkehrs von der Zentrale aus, also ohne Rücksicht auf das Überlieferungsschicksal, das dem einzelnen Brief oder Privileg auf dem Wege zum und später beim Empfänger beschieden war¹. Diese Unabhängigkeit von der Archivsituation in den verschiedenen Ländern und an den zahllosen Orten, wohin Erzeugnisse der päpstlichen Kanzlei gelangt sind, machen sich verschiedene quantifizierende Forschungsansätze zunutze, die für die Jahrhunderte des späteren Mittelalters das Ausmaß der kurialen Zuwendung zu den einzelnen Regionen der Christenheit bzw. deren Hinwendung zum Nachfolger des hl. Petrus vergleichend in den Blick fassen oder gar bis ins einzelne dokumentieren wie etwa das *Repertorium Germanicum*².

Ganz anders ist die Situation in der Zeit bis 1198, wo die Forschung darauf angewiesen ist, sich von den weitverstreuten Empfängerarchiven her ein Bild von der Reichweite und Intensität des päpstlichen Schriftverkehrs zu machen. Nach der erstmaligen chronologischen Aufreihung der Befunde durch Philipp Jaffé, dessen *Regestenwerk* 1851 und in wesentlich erweiterter Gestalt 1885/88 erschien³, war es der Leitgedanke des 1896 von Paul Kehr auf den Weg ge-

-
- 1 Vgl. Othmar HAGENEDER: Die päpstlichen Register des 13. und 14. Jahrhunderts, in: *Annali della Scuola speciale per archivisti e bibliotecari dell'Università di Roma* 12 (1972) S. 45–76; Thomas FRENZ: *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*, Stuttgart 2000 (*Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen* 2), S. 59–70.
 - 2 Vgl. Dieter BROSIUS: *Das Repertorium Germanicum*, in: *Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888–1988*, hg. v. Reinhard ELZE/Arnold ESCH, Tübingen 1990 (*Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 70), S. 123–165; Götz-Rüdiger TEWES: *Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation*, Tübingen 2001 (*Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 95).
 - 3 *Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*, ed. Philippus JAFFÉ. Editionem secundam et auctam auspiciis Gulielmi WATTENBACH curaverunt S. LOEWENFELD/F. KALTENBRUNNER/P. EWALD, 2 Bde., Leipzig 1885–1888.

brachten „Göttinger Papsturkundenwerks“, durch eine sorgfältige Umschau in allen Ländern der lateinischen Welt des Hochmittelalters die Materialgrundlage zu schaffen für eine möglichst vollständige Sammlung und Edition der Papsturkunden vor 1198, die der nach Öffnung des Vatikanischen Archivs (1881) rasch in Gang gekommenen Publikation von Registerbänden des 13. und des 14. Jahrhunderts ebenbürtig zur Seite treten sollte⁴. Ein erstes Zwischenergebnis dieser regional aufgefächerten Archiv- und Bibliotheksforschungen, das rasch bleibendes Eigengewicht gewann, war die *Italia Pontificia*, deren Band 1 vor hundert Jahren herauskam und den Anlaß zur vorliegenden Publikation gibt.

Es war von vornherein klar und hat sich im weiteren Verlauf der Forschung nur noch weiter bestätigt, daß auf dem von Kehr (mangels besserer Alternativen) gewiesenen Wege keinesfalls ein vollwertiger Ersatz für die vor 1198 fehlenden Papstregister zu schaffen war. Das lag nicht allein, wie bereits angedeutet, an der von Ort zu Ort ganz unterschiedlichen, von den Wechselfällen der Geschichte bestimmten Überlieferungslage, die bei nicht wenigen geistlichen Empfängerinstitutionen durch fehlerhafte Abschriften entstellt, durch Fälschungen bzw. Verfälschungen verdunkelt oder gar völliger Vernichtung anheimgefallen sein kann. Stärker noch fällt ins Gewicht, daß Schriftstücke an weltliche Adressaten, die in der Regel keine Archive unterhielten, kaum eine Chance hatten, ins Blickfeld der Forschung zu treten. Das gilt zumal auch für die historisch besonders aufschlußreiche Korrespondenz der Päpste mit den Herrschern, die sich eben nicht in Gestalt von langfristig aufzubewahrenden Privilegien abspielte, sondern in „*litterae clausae*“, deren Erhaltung wegen ihres meist geringen Formats und oft sehr dünnen Pergaments von vornherein unter ungünstigen Voraussetzungen stand. Es handelte sich unter rechtlichem Gesichtspunkt weitgehend um 'Verbrauchs'-Schriftgut, das der Aufbewahrung über einen längeren Zeitraum nicht für wert gehalten wurde⁵. Was wir davon vor 1198 dennoch kennen, verdankt sich meistens nicht irgendwelchen Archiven, sondern Briefsammlungen oder anderen literarischen Überlieferungskontexten, bei denen nachträgliche Textbearbeitung selten völlig auszuschließen ist.

Die immanenten Defizite, die der auf die Empfängerarchive zurückgreifende Ansatz mit sich bringt, lassen sich wenigstens ein Stück weit ausgleichen,

-
- 4 Vgl. Rudolf HIESTAND: 100 Jahre Papsturkundenwerk, in: Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen, hg.v. Rudolf HIESTAND, Göttingen 2003 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 261), S. 11–44.
- 5 Rudolf HIESTAND: Die Leistungsfähigkeit der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert mit einem Blick auf den lateinischen Osten, in: Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, hg.v. Peter HERDE/Hermann JAKOBS, Köln/Weimar/Wien 1999 (ADipl Beih. 7), S. 1–26, Zitat S. 3.

wenn man in Betracht zieht, daß die päpstlichen Register aus den Jahrhunderten vor 1198 doch nicht sämtlich und spurlos verloren sind. Sicher ist, daß ihr Bestand einst bis in die Spätantike zurückreichte, wo sich gewiß zur Zeit Leos des Großen († 461), vielleicht auch schon im späten 4. Jahrhundert, verlässliche Hinweise finden, doch steht dahin, wie vollständig und kontinuierlich die Verzeichnung der Auslaufstücke (und womöglich auch von Eingängen) während der vielen einzelnen Pontifikate erfolgt ist, ob es längere Unterbrechungen der Registerführung gab, wann man vom Gebrauch des Papyrus zu dem des Pergaments (und damit von der Rolle zum Codex) überging und welche Ereignisse später zum nahezu vollständigen Untergang der Serie geführt haben⁶. Als einziger Originalband hat sich nach heutigem Urteil der Pergamentcodex mit 381 Stücken der Korrespondenz Papst Gregors VII. († 1085) als Reg. Vat. 2 im päpstlichen Archiv erhalten⁷. Dagegen ist Reg. Vat. 1 eine im späten 11. Jahrhundert von Montecassineser Schreibern gefertigte Teilabschrift aus den an sich verlorenen Registern Papst Johannes' VIII. († 882), die 314 Dokumente der Zeit von 876 bis 882, also aus sechs der zehn Pontifikatsjahre, anscheinend lückenlos wiedergibt⁸. Nicht mehr im Vatikanischen Archiv anzutreffen sind die drei seit dem 8. Jahrhundert unabhängig voneinander aus den ursprünglichen 14 Papyrusrollen der Register Papst Gregors des Großen († 604) geschöpften Abschriftensammlungen, die sich zu rund 850 Texten ergänzen und insgesamt den Eindruck der Vollständigkeit erwecken⁹. Schließlich kennt man dank einer weiteren Cassineser Handschrift eine Folge von 38 Briefen, die fast alle aus dem Mai 1130 stammen und auf das Register Papst Anaklets II. († 1138) zurückzuführen sind¹⁰.

6 Vgl. Harry BRESSLAU: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, Leipzig ²1912, S. 104–109; FRENZ (wie Anm. 1) S. 60 f.

7 Das Register Gregors VII., hg. v. Erich CASPAR, 2 Bde., Berlin 1920–1923 (MGH Epp. sel. 2); vgl. Hartmut HOFFMANN: Zum Register und zu den Briefen Papst Gregors VII., in: DA 32 (1976) S. 86–130.

8 Registrum Johannis VIII. papae, hg. v. Erich CASPAR, in: MGH Epp. 7, Berlin 1912–1928, S. XIII–XXII, 1–272; vgl. Dietrich LOHRMANN: Das Register Papst Johannes' VIII. (872–882). Neue Studien zur Abschrift Reg. Vat. 1, zum verlorenen Originalregister und zum Diktat der Briefe, Tübingen 1968 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 30).

9 Gregorii I papae Registrum epistolarum, hg. v. Paul EWALD/Ludo Moritz HARTMANN, 2 Bde., Berlin 1887–1899 (MGH Epp. 1–2); S. Gregorii Magni Registrum Epistularum, hg. v. Dag NORBERG, 2 Bde., Turnhout 1982 (CChrL 140–140A); vgl. Ernst PITZ: Papstreskripte im frühen Mittelalter. Diplomatische und rechtsgeschichtliche Studien zum Brief-Corpus Gregors des Großen, Sigmaringen 1990 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 14).

10 Vgl. Paul EWALD: Reise nach Italien im Winter von 1876 auf 1877, 3: Registrum Anacleti II. antipapae, in: NA 3 (1878) S. 164–168, ohne Edition.

Das ergibt zusammengenommen immerhin fast 1600 Jaffé-Nummern aus verschiedenen Jahrhunderten, die wir noch im Überlieferungskontext der sonst verlorenen älteren Papstregister vor Augen haben. Hinzukommt eine weniger exakt abgrenzbare Anzahl von Stücken, die von meist kanonistisch interessierten Benutzern der päpstlichen Registerbände, solange diese noch vorhanden waren, einzeln abgeschrieben, teilweise auch nur exzerpiert und zu neuen Sammlungen arrangiert worden sind. Sie geben nicht mehr die ursprüngliche Anordnung der Registerbände zu erkennen, bezeugen aber wenigstens deren Existenz sowie die Dauer ihrer Zugänglichkeit und vermitteln so in groben Umrissen weitere Eindrücke von der Entwicklung der Gattung¹¹. Die quantitativ bedeutendste Trägerin dieser abgeleiteten Registerüberlieferung ist die sogenannte «Collectio Britannica» einer heute Londoner Handschrift des frühen 12. Jahrhunderts von unbekannter Provenienz, die zu Dutzenden Exzerpte aus den Registern der Päpste Gelasius I. aus dem 5., Pelagius I. und Pelagius II. aus dem 6., Leo IV., Johannes VIII. und Stephan V. aus dem 9. sowie Alexander II. und Urban II. aus dem 11. Jahrhundert enthält. Da die Sammlung auch mit Stücken von anderer Herkunft (wie etwa aus dem Briefbuch des Bonifatius) und mit mutmaßlichen Fälschungen angereichert ist, wird sie kaum unmittelbar und vollständig auf die verlorenen Registerbände zurückzuführen sein, spiegelt aber eben doch die Fülle von deren Inhalten in der weiten zeitlichen Spreizung von den 490er bis zu 1090er Jahren wider¹². In erheblichem Maße dürften im übrigen schon die Sammlungen päpstlicher Dekretalen, die seit dem 6. Jahrhundert kursierten, aus römischem Material, also Registern und/oder Konzepten, gespeist sein, das wegen der Präzedenzwirkung der erteilten Rechtsauskünfte gewissermaßen nach Verbreitung über den ursprünglichen Adressaten hinaus drängte¹³. Später haben kirchenrechtliche Autoren aus dem Umfeld des Reformpapsttums wie der Kardinal Deusdedit erklärtermaßen und im Falle des erhaltenen Registers Gregors VII. präzise nachprüfbar die kurialen Archivbestände ausbeuten können, wenngleich daneben bei manchen Manifesten dieses Papstes sicher auch eine vom Register unabhängige propagandistische Weiter-

11 Vgl. Othmar HAGENEDER: Papstregister und Dekretalenrecht, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. v. Peter CLASSEN, Sigmaringen 1977 (VuF 23), S. 319–347.

12 Vgl. Paul EWALD: Die Papstbriefe der Britischen Sammlung, in: NA 5 (1880) S. 275–414, 503–596; Klaus HERBERS: Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts. Möglichkeiten und Grenzen päpstlicher Herrschaft in der späten Karolingerzeit, Stuttgart 1996 (Päpste und Papsttum 27), S. 49–91; Lotte KÉRY: *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature*, Washington D. C. 1999 (History of Medieval Canon Law), S. 237 f.

13 Vgl. Detlev JASPER: The Beginning of the Decretal Tradition. Papal Letters from the Origin of the Genre through the Pontificate of Stephen V, in: DERS./HORST FUHRMANN: *Papal Letters in the Early Middle Ages*, Washington D. C. 2001 (History of Medieval Canon Law), S. 1–133, hier S. 22 ff.

gabe der Texte von seiten der Empfänger in Gang gekommen ist¹⁴. Durchaus nennenswert sind schließlich die Hinweise in der reichen kanonistischen Überlieferung des 12./13. Jahrhunderts, die sich auf die verlorenen Register etwa Alexanders II., Paschalis' II. oder Alexanders III. beziehen¹⁵.

Reiht man alle verfügbaren Spuren der Papstregister vor 1198 chronologisch auf, so heben sich lediglich zwei längere Zeiträume ab, aus denen uns alle Nachrichten fehlen, nämlich das 7. Jahrhundert nach Gregor dem Großen sowie das ganze 10. und frühe 11. Jahrhundert. Es muß letztlich offen bleiben, ob damals die Registerführung zeitweilig ruhte oder ob die Bände so früh untergegangen sind, daß keine für uns noch faßbare Benutzung zustande kam. Ohne Frage ist indes im Hochmittelalter die päpstliche Registerführung als ein uraltes Kontinuum betrachtet worden, selbst wenn sie tatsächlich dann und wann unterbrochen gewesen sein sollte.

Natürlich liegt der Gedanke nahe, die trümmerhaften Überreste der älteren Papstregister vergleichend zu konfrontieren mit den Resultaten der Suche in den Empfängerarchiven. Der Ertrag fällt ziemlich ernüchternd aus, denn es gibt nur minimale Überschneidungen zwischen diesen beiden Wegen der Überlieferung. Von den in den Registerabschriften Gregors des Großen, Johannes' VIII. und auch noch Anaklets II. enthaltenen Texten wäre uns so gut wie nichts bekannt, wenn wir uns stattdessen auf die aufbewahrende Sorgfalt der Adressaten verlassen müßten¹⁶. Anders beim Register Gregors VII., aus dem drei Stücke auch im expeditierten Original bis heute in Saint-Omer, Schaffhausen und Marseille anzutreffen sind¹⁷. Dazu kommt das bekannte Privileg für das Kloster S. Maria di Banzi im Erzbistum Acerenza, dessen Konzept (offenbar als Formulie-

14 Vgl. John GILCHRIST: The Reception of Pope Gregory VII into the Canon Law (1073–1141), in: ZRGKanAbt 59 (1973) S. 35–82 und 66 (1980) S. 192–229; Ian S. ROBINSON: The Dissemination of the Letters of Pope Gregory VII During the Investiture Contest, in: JECH 34 (1983) S. 175–193.

15 Vgl. Walther HOLTZMANN: Die Register Papst Alexanders III. in den Händen der Kanonisten, in: QFIAB 30 (1940) S. 13–87; Tilmann SCHMIDT: Alexander II. (1061–1073) und die römische Reformgruppe seiner Zeit, Stuttgart 1977 (Päpste und Papsttum 11), S. 220–235; Uta-Renate BLUMENTHAL: Bemerkungen zum Register Papst Paschalis II., in: QFIAB 66 (1986) S. 1–19.

16 Inschriftlich in S. Paolo fuori le mura überliefert ist JE 1991 = Gregor I., Registrum XIV/14; vgl. Julius von PFLUGK-HARTTUNG: Papsturkunden auf Marmor, in: QFIAB 4 (1902) S. 167–183, hier S. 167–169. – Ungewiß ist der Zusammenhang zwischen dem 38. und letzten Exzerpt aus dem Register Anaklets II. (wie Anm. 10) und dem seinerseits verstümmelt überkommenen Privileg dieses Papstes für Roger II. von Sizilien vom 27. 9. 1130 (JL 8411); vgl. IP 8 S. 37 f. Nr. 137. In die Edition von Hartmut HOFFMANN: Langobarden, Normannen, Päpste. Zum Legitimitätsproblem in Unteritalien, in: QFIAB 58 (1978) S. 137–180, hier S. 173–176, ist das Register-Exzerpt nicht einbezogen.

17 JL 5088 = Register Gregors VII. (wie Anm. 7) VI/8; JL 5167 = Register Gregors VII., VII/24 (GP 2/2 S. 11 f. Nr. 3); JL 5211 = Register Gregors VII., IX/6.

rungsmuster) dem Reg. Vat. 2 bloß beigegeben ist und das sich zugleich in seiner originalen Ausfertigung in der Vatikanischen Bibliothek erhalten hat¹⁸. Außerdem sind immerhin 50 weitere päpstliche Schriftstücke (von insgesamt 363) zu nennen, die unabhängig von ihrem Registereintrag abschriftlich auf uns gekommen sind¹⁹, vornehmlich weil sie wegen ihres grundsätzlichen Inhalts alsbald von interessierter Seite in Umlauf gebracht wurden, aber gelegentlich auch weil sie für den Empfänger von spezifischem rechtlichen Belang waren.

Damit ist bereits angedeutet, warum die Aussteller- und die Empfängerüberlieferung, abgesehen von so stürmischen Zeiten wie unter Gregor VII., dermaßen weit auseinanderklaffen. In die älteren Papstregister fanden eben durchweg Briefe Eingang, die beim Adressaten wenig Aussicht auf dauerhafte Aufbewahrung oder kopiale Verbreitung hatten, während die Empfängerarchive Privilegien hüteten, die – anders als in den vorhandenen Registerbänden seit dem 13. Jahrhundert – von der Zentrale nicht langfristig registriert wurden. Jedenfalls ist die Suche nach Indizien für verlorene frühe Privilegienregister neben den Briefregistern trotz eifrigen Bemühens der Forschung im Sande verlaufen²⁰. Einen realistischen Einblick in die lange recht summarische Dokumentationspraxis der päpstlichen Kanzlei bei Privilegienerteilungen mag das Register Gregors VII. vermitteln, wo sich am Ende des 1. Pontifikatsjahres ein vom Herausgeber Erich Caspar sogenannter „Jahresschlußbericht“ findet, in dem u. a. festgehalten ist, der Papst habe den Erzbischöfen von Cagliari und von Porto Torres auf Sardinien sowie dem Bischof von Verona Pallien samt einem Privileg erteilt, das jeweils weder im Register noch beim Empfänger als solches überliefert ist²¹. Für die Erforschung des päpstlichen Schriftverkehrs bis zum Ende des 12. Jahrhunderts folgt aus dieser Sachlage, daß die Auswertung aller nur erreichbaren Empfängerarchive, das Kernstück von Kehrs Konzept, selbst dann ein unumgängliches Erfordernis wäre, wenn sämtliche Registerbände vor 1198 noch intakt vorhanden wären, denn nach allem, was wir erkennen können, enthielten diese eben selten Privilegien und auch die päpstlichen Briefe keineswegs lückenlos.

Tatsächlich hatte Kehr denn auch mit den Registern eigentlich nichts im Sinn, als er 1896 seinen Plan für das „Göttinger Papsturkundenwerk“ entwickelte. Nach dem Vorbild der Diplomata-Reihe der Monumenta, die sein Lehrer

18 JL 4929 = Leo SANTIFALLER: Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII. 1: Quellen, Città del Vaticano 1957 (StT 190), S. 76–79 Nr. 95 (IP 9 S. 461 f. Nr. 2).

19 Vgl. HOFFMANN: Register (wie Anm. 7) S. 113 f., der 46 Briefe zählt. Hinzukommen vier im Register enthaltene Stücke mit Privilegiencharakter: JL 5068 = Register Gregors VII. (wie Anm. 7) II/59, JL 5125 = Register Gregors VII., VI/34 sowie die beiden in Anm. 17 vermerkten Originale von JL 5167 und 5211.

20 Vgl. HOFFMANN: Register (wie Anm. 7) S. 98 ff.

21 Register Gregors VII. (wie Anm. 7) I/85a S. 123.

Theodor Sickel 1879/84 mit den Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I. eröffnet hatte, wobei er sich mangels jeglicher Reichsregister ausschließlich auf Empfängerüberlieferung stützte, wollte Kehr auf eine entsprechende Edition der von den einzelnen Päpsten ausgestellten Urkunden hinarbeiten und dafür alle erreichbaren Archive auswerten. Die ihm wohlbekannteren älteren Papstregister betrachtete er dagegen weiter als Revier der Monumenta, die nicht in ihren Diplomata, sondern in der Abteilung Epistolae 1887/99 das Register Gregors des Großen durch Paul Ewald und Ludo Moritz Hartmann, 1912 das Register Johannes' VIII. und 1920/23 dasjenige Gregors VII., jeweils durch Erich Caspar, in bis heute maßgeblichen Ausgaben herausgebracht haben, während es im Falle des Registerfragments Anaklets II. bei der Bekanntmachung durch Ewald im Neuen Archiv, der Zeitschrift der Monumenta, geblieben ist²². Erst als Kehr vor der Fülle der in Italien auf Anhieb gelungenen Neufunde stand, reifte bei ihm der (1902 erstmals faßbare) Entschluß, der ausstellerbezogenen Gesamtedition der Papsturkunden ein empfängerbezogenes Regestenwerk vorzuschalten, das er zunächst für Italien zu realisieren gedachte. Das war nicht bloß eine arbeitstechnische Kurskorrektur, sondern bedeutete nichts weniger als einen Perspektivenwechsel des ganzen Unternehmens, denn fortan ging es nur noch mittelbar um die Rekonstruktion der päpstlichen Beurkundungspraxis, also die tatsächliche oder vermeintliche Kanzleigeschichte (wie bei den Königen und Kaisern); vielmehr trat die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Empfängerinstitutionen und dem Papsttum, ausgehend von der jeweiligen Archivalie, ins Blickfeld. Wie Rudolf Hiestand gezeigt hat, folgte daraus „fast unvermeidlich eine Erweiterung der aufzunehmenden Zeugnisse“²³, und zwar nicht bloß der päpstlichen Deperdita und weiterer literarischer Belege für Papstkontakte, sondern auch von Schreiben an den Papst und konsequenterweise dann auch der päpstlichen Briefe, die zum großen Teil auf Registerüberlieferung zurückgehen, zumal eine messerscharfe Differenzierung zwischen Papstbriefen und Papsturkunden ohnehin bei näherem Hinsehen allerhand Schwierigkeiten bereitet. Damit verbunden war eine zeitliche Ausdehnung des Arbeitsfeldes auch auf die früheste Zeit vor dem 7./8. Jahrhundert, als sich erst das Privileg als Sonderform des päpstlichen Briefes herausgebildet hat²⁴.

Da somit die älteren Papstregister von vornherein in die Ausgestaltung der Italia Pontificia einbezogen waren, stellen sie aus heutiger Sicht kein Potential für Ergänzungen mehr dar. Sich mit ihnen an dieser Stelle zu beschäftigen, mag

22 Wie Anm. 7–10.

23 Vgl. Rudolf HIESTAND: Die Italia Pontificia, in: Das Deutsche Historische Institut (wie Anm. 2) S. 167–189, Zitat S. 175.

24 Vgl. Hans Hubert ANTON: Studien zu den Klosterprivilegien der Päpste im frühen Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Privilegierung von St. Maurice d'Agaune, Berlin/New York 1975 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 4).

daher eher Veranlassung geben, im Rückblick auf die zehn, eigentlich zwölf Bände mit ihren über 11000 Regesten das Gewicht der Registerüberlieferung innerhalb dieser regional gegliederten Dokumentation und darüber hinaus den Anteil Italiens am Gesamtumfang der päpstlichen Registerüberlieferung näher auszuloten²⁵.

Beginnen wir mit dem vierzehn Jahre umspannenden Register Gregors des Großen, das schon deshalb das Erscheinungsbild dieses Pontifikates vollkommen beherrscht, weil der speziellere Typ des Papstprivilegs um 600 noch gar nicht entwickelt war. Ohne die Registerabschriften gäbe es kaum ein Dutzend echter Briefe Gregors, zumeist Widmungsschreiben seiner theologischen Werke. Die 852 Registerbriefe beziehen sich zu drei Vierteln auf Italien, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Schreiben an die langobardischen Herrscher gemäß einer Entscheidung Kehrs dem Schlußband der Italia Pontificia vorbehalten und daher hier nicht mitgezählt sind²⁶. Verglichen mit den Registern späterer Zeit ist der erste Gregor der einzige, der mit seinen 634 Briefen in allen Bänden der Italia Pontificia vertreten ist, wenn auch in ganz unterschiedlichem Maße. Den Löwenanteil mit 270 Stücken macht IP 10 mit dem Schwerpunkt Sizilien aus, wo die römische Kirche bis zum Bilderstreit über ausgedehnten und ertragreichen Grundbesitz verfügte und wo die politisch-militärische Entwicklung während der folgenden Jahrhunderte einer bodenständigen Überlieferung päpstlicher Dokumente aus so früher Zeit keinerlei Chance gelassen hat. Beachtlich im Vergleich mit späteren Epochen ist auch der stattliche Anteil der an Laien gerichteten Papstbriefe, nicht bloß an die Verwalter von Patrimonien, sondern ebenso an die *patricii* oder sonstige Bürger von Syrakus, Palermo oder Catania. Aus ähnlichen Gründen sehr dicht ist ferner die Folge der Briefe Gregors nach Kampanien (IP 8), darunter allein 38, die sich direkt auf das *Patrimonium Campaniae* und seine Nutzung beziehen. Daneben schlagen enge Beziehungen zu den Kirchen von Neapel, Capua und Sorrent zu Buch. Die hohe Zahl der Briefe Gregors des Großen in IP 5 (Aemilia) erklärt sich durch die rege Korrespondenz mit Ravenna, und zwar den Bischöfen ebenso wie den kaiserlichen Exarchen, den eigenen Apokrisiaren wie Klerus und Volk von Ravenna. Bildet das Register somit deutlich die räumlichen Schwerpunkte der Aktivitäten des Papstes auf der Apenninenhalbinsel ab, so läßt es indirekt auch die Bereiche erkennen, in denen er sich wegen der langobardischen Dominanz nur mit Mühe zur Geltung bringen konnte. Das zeigt sich an den auffallend niedrigen Zahlen für Etrurien (IP 3) im Vergleich mit Umbrien (IP 4) wie auch für den gesamten Norden Italiens, wo die große Provinz Mailand einschließlich von Piemont und Ligurien (IP 6/1 und 6/2) sowie der Nordosten, also Venezien und Istrien (IP 7/1 und 7/2), weit hinter der Frequenz des Südens zurück-

25 Zum Folgenden vgl. die Tabelle im Anhang.

26 Vgl. HIESTAND: Italia (wie Anm. 23) S. 180.

bleiben. Methodisch ist an dieser Stelle daran zu erinnern, daß die gleichermaßen gegebene Basis in den Registern jeden Gedanken an regional unterschiedliche Überlieferungsbedingungen ausschließt. So verdient auch Beachtung, daß Gregor der Große noch Briefe innerhalb der Stadt Rom schrieb, die in seine Register eingingen und daher in IP 1 vermerkt sind.

Das ebenfalls abschriftlich überlieferte Registerfragment Johannes' VIII. spiegelt bloß sechs Jahre wider, steht aber mit insgesamt 314 Briefen, also 52 pro Jahr, dem berühmten Gregor-Register, das es auf einen jährlichen Durchschnitt von 61 Briefen bringt, nicht allzu weit nach, was vor dem Hintergrund geläufiger Vorstellungen über das spätkarolingische Rom im Vergleich mit der Zeit Gregors des Großen überraschen mag. Bloß noch die Hälfte der Texte hatte Platz in der Italia Pontificia zu finden, doch ist auch hier das Bild dadurch verzerrt, daß immerhin sechs Schreiben an die Kaiserinwitwe Angilberga sowie elf an Karl den Kahlen, sechs an den ostfränkischen Karlmann und gar 22 an dessen Bruder Karl III. als Herrscher Italiens in der Zeit von 876 bis 882 noch für den Schlußband vorgesehen sind²⁷, was dann zu alles in allem 203 Regesten in der Italia Pontificia aus den Registern Johannes' VIII. führen wird. Auch mit dieser Modifikation bleibt der gegenüber Gregor dem Großen gesunkene Anteil Italiens an der päpstlichen Korrespondenz ein Indiz der wachsenden römischen Aufmerksamkeit für die Länder jenseits der Alpen seit dem Auftreten der Karolinger²⁸. Auch innerhalb Italiens haben sich die Gewichte fühlbar verschoben. Während Kalabrien, Sizilien und die anderen Inseln (IP 10) im tiefen Süden, inzwischen in Händen der Byzantiner, wenn nicht der Sarazenen, in den sechs Pontifikatsjahren keinerlei Beachtung finden, bleiben Neapel, Capua, Salerno und Amalfi, alle in IP 8 erfaßt, mit dem Papsttum verbunden. Das Kloster Montecassino spielt übrigens im Register Johannes' VIII. als Adressat ebenso wenig eine Rolle wie bekanntlich zur Zeit Gregors des Großen und erhielt lediglich ein Privileg. Deutlich liegt unter Johannes VIII. der Schwerpunkt päpstlicher Interessen und Wirkungsmöglichkeiten nördlich von Rom im sogenannten Reichsitalien, zumal in Ravenna, Parma, Piacenza (jeweils in IP 5),

27 MGH Epp. 7 S. 42 f. Nr. 44, S. 77 f. Nr. 82, S. 86 f. Nr. 91, S. 88 f. Nr. 94, S. 98 f. Nr. 106, S. 190 f. Nr. 212 an Angilberga, S. 8 f. Nr. 9, S. 10 f. Nr. 11–12, S. 19 ff. Nr. 22, S. 22 ff. Nr. 24–25, S. 26 f. Nr. 28, S. 29 ff. Nr. 31–32, S. 46 Nr. 48, S. 51 f. Nr. 56 an Karl den Kahlen, S. 57 f. Nr. 64, S. 85 f. Nr. 89–90, S. 143 f. Nr. 179, S. 154 f. Nr. 193–194 an Karlmann, S. 41 f. Nr. 43, S. 99 f. Nr. 107, S. 102 Nr. 110, S. 119 Nr. 136, S. 136 f. Nr. 168, S. 144 f. Nr. 180, S. 199 f. Nr. 224–225, S. 207 f. Nr. 233–234, S. 215 f. Nr. 247, S. 219 ff. Nr. 251–252, S. 225 f. Nr. 257, S. 230 f. Nr. 260, S. 232 f. Nr. 263, S. 235 f. Nr. 267, S. 245 Nr. 278, S. 252 f. Nr. 287, S. 254 Nr. 290, S. 259 Nr. 297, S. 263 f. Nr. 304 an Karl III.

28 Vgl. jetzt Dorothee ARNOLD: Johannes VIII. Päpstliche Herrschaft in den karolingischen Teilreichen am Ende des 9. Jahrhunderts, Frankfurt 2005 (Europäische Hochschulschriften 23/797).

aber auch in Mailand und Pavia (zu finden in IP 6/1). In IP 4 geht es mehrfach um die spannungsreichen Beziehungen zu Graf Lambert von Spoleto, dem späteren Kaiser.

Erhellend für die hohe Bedeutung, die der Vollständigkeit der wenigen überlieferten Register zukommt, mag an dieser Stelle ein Seitenblick auf die (nach unbekanntem Kriterien) auswählende Überlieferung in der *Collectio Britannica* sein, die 55 Briefe desselben Papstes Johannes VIII. aus den im ganzen verlorenen Registern der ersten vier Pontifikatsjahre 872 bis 876 präsentiert²⁹. Nur 15 dieser 55 Briefe waren in der *Italia Pontificia* zu verzeichnen, wozu allerdings aus den genannten Gründen auch hier vier Stücke an Kaiser Ludwig II., zwei an seine Gemahlin Angilberga und eines an beide hinzuzuzählen sind³⁰. Doch auch dann bleibt der italische Anteil unter der Hälfte, was den Verdacht weckt, daß sich die Redaktoren der *Collectio Britannica* überproportional für Betreffende nördlich der Alpen interessiert haben. Bei der Streuung über die einzelnen Bände der *Italia Pontificia* sticht die Bevorzugung Kampaniens (IP 8) ins Auge, die sich indes auf lauter verschiedene Adressaten verteilt: Montecassino, Gaeta, Salerno, Amalfi, Neapel und Capua. Beeinträchtigt wird das Bild überdies dadurch, daß in mehreren Fällen die radikale Verkürzung der Texte bei der Anlage der *Collectio Britannica* den Adressaten mehr oder minder unkenntlich gemacht hat. Legt man im übrigen die am Registerfragment von 876 bis 882 ablesbare Jahresfrequenz von 52 Briefen Johannes' VIII. zugrunde, so ließen sich für die vier vorangegangenen Jahre gut 200 Stücke erschließen und bei der *Collectio Britannica* eine Auswahl von rund 25 Prozent annehmen.

Beim berühmten Originalregister Gregors VII., das zu Beginn der Arbeiten an der *Italia Pontificia* noch für eine kopiale Auswahl aus umfassenderen, verlorenen Registern dieses Papstes gehalten wurde, ist zu bedenken, daß es neben einer dreistelligen Menge von Privilegien, die nur in ganz seltenen Fällen aufgenommen sind, auch noch in der Größenordnung von 60 bis 70 unzweifelhaft echte Briefe Gregors gibt, die nur außerhalb des Registers auf uns gekommen sind³¹. Anders als bei Gregor dem Großen und Johannes VIII. kann also Vollständigkeit der Registrierung von Briefen keinesfalls vorausgesetzt werden, ohne daß sich konsequente Auswahlkriterien für die Berücksichtigung eines Textes im Register ausmachen ließen. Die Zahl von 363 Registerstücken, die bezogen auf die knapp elf Jahre, in denen das Register überhaupt geführt

29 *Fragmenta Registri Johannis VIII. papae ind. VI-IX (a. 872–876)*, hg. v. Erich CASPAR, in: *MGH Epp.* 7 S. 273–312 Nr. 1–15, 17–30, 32–35, 37–58. Die übrigen Stücke entstammen nicht der *Collectio Britannica*.

30 *MGH Epp.* 7 S. 287 f. Nr. 25, S. 301 f. Nr. 46, S. 302 Nr. 48, S. 304 ff. Nr. 52 an Ludwig II., S. 279 Nr. 11, S. 302 Nr. 47 an Angilberga, S. 303 Nr. 49 an das Kaiserpaar.

31 *The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII*, ed. by Herbert Eduard John COWDREY, Oxford 1972 (*Oxford Medieval Texts*); dazu kritisch HOFFMANN: Register (wie Anm. 7) S. 126 ff.

wurde, auf ein Absinken der jährlichen Quote gegenüber Johannes VIII. von 52 auf 33 schließen lassen müßte, ist also kaum für bare Münze zu nehmen. Eher ist darauf hinzuweisen, daß das Register aus den ersten beiden Pontifikatsjahren Gregors 85 bzw. 77 Einträge aufweist und in der stürmischen Folgezeit ab 1075 eher die Stetigkeit der Registerführung als der Eifer im Aussenden päpstlicher Schreiben nachgelassen haben dürfte³². Trotz dieser gravierenden Einschränkung kommt der Feststellung durchaus Aussagekraft zu, daß von den 363 Registerstücken bloß 98 in den Bereich der Italia Pontificia gehören, denn von den 65 Stücken der Sonderausgabe, die Herbert Cowdrey den nicht im Register enthaltenen Gregor-Briefen gewidmet hat, gingen überhaupt nur fünf nach Italien³³, so daß von einer deutlichen Bevorzugung italischer Betreffende bei der Registerführung gesprochen werden kann. Bei der regionalen Verteilung ist zu beobachten, daß auch Gregor innerhalb Roms ebenso wie in Latium keine Briefe geschrieben hat, die des Registers würdig waren. Im übrigen Italien tritt wie auch früher die Aemilia (IP 5) hervor, diesmal nicht allein wegen Ravenna, wo der Widersacher Wibert saß, sondern mehr noch wegen der fortdauernden Kontakte mit den Markgräfinnen Beatrix und Mathilde von Tuszien, die im selben Bande ausgebreitet sind. In Etrurien (IP 3) dominieren die Beziehungen zu den Bischofssitzen Pisa und Lucca, während sich in IP 6/1 und 6/2 der heftige Streit um die Besetzung des Erzbistums Mailand niederschlägt, der auch die Kommune und verschiedene Suffragane involvierte. Verhältnismäßig schwach zeichnet sich der Briefverkehr mit dem Nordosten, d. h. mit Aquileja, Grado und Venedig, in IP 7/1 und 7/2 ab, wohingegen IP 8 die gesteigerte Bedeutung des Südens in Gestalt von Montecassino, Salerno und Robert Guiscard hervorkehrt. Noch eher am Rande steht das wiedererwachte römische Interesse an den Inseln, worüber IP 10 Auskunft gibt.

Bloß eine Momentaufnahme, aber als solche durchaus von Reiz, ist das knappe Registerfragment Anaklets II. vom Mai 1130. Es zeigt den in Italien relativ gut positionierten Papst im eben ausgebrochenen Schisma mit Innocenz II. eifrig um Anerkennung und Autorität in Frankreich, England und Deutschland bemüht, weshalb die nach Italien gerichtete Korrespondenz auf einen Anteil von weniger als zehn Prozent abfällt. Allerdings ist auch hier zu bemerken, daß die verkürzte Wiedergabe einiger Texte auf Kosten der Adresse gegangen und daher die Zuordnung nicht immer möglich ist. Von den drei in die Italia Pontificia eingereichten Texten³⁴ haben im übrigen die beiden, die die

32 Vgl. ebd. S. 110 ff.

33 COWDREY (wie Anm. 31) S. 4 f. Nr. 2 = JL 4814/IP 3 S. 88 Nr. 3, S. 10 f. Nr. 5 = JL 4911/IP 5 S. 398 Nr. 14, S. 72 ff. Nr. 28–29 = JL 5129, 5130/IP 8 S. 148 Nr. 117–118, S. 104 f. Nr. 43 = JL 5219/IP 3 S. 482 Nr. 3.

34 JL 8390 = IP 2 S. 68 Nr. 51, JL 8402 = IP 7/1 S. 34 Nr. 76, JL 8405 = IP 1 S. 84 Nr. 3. Fraglich ist die Beurteilung von JL 8411, siehe Anm. 16.

Kanoniker von S. Lorenzo in Lucina in Rom bzw. die Abtei Farfa betreffen, eher den Charakter von Privilegien oder Mandaten als von Briefen.

Mehr hat die Italia Pontificia und hat die Papstdiplomatik überhaupt an direkter, also nicht durch Auswahl verkürzter Registerüberlieferung vor 1198 nicht zu bieten. Trotz des sehr begrenzten und völlig vom Zufall bestimmten Umfangs ist das längst bekannte und historisch ausgewertete Material immer aufs neue dazu angetan, zum Nachdenken über die Bedingungen und Grenzen unserer Kenntnis der älteren Papstgeschichte anzuregen. Darin liegt sein bleibender Wert.

Riassunto

La trasmissione frammentata dei registri papali relativi ai pontificati fino al 1198 (fondamentalmente quelli di Gregorio VII in originale, quelli di Gregorio il Grande, Giovanni VIII e Anacleto II in copia) riguarda quasi esclusivamente le lettere, sicché solo raramente si trovano dei riscontri nei fondi archivistici dei destinatari che contengono esclusivamente dei privilegi. Nell'impostare l'Italia Pontificia, Kehr non poteva dunque mirare a una ricostruzione dei tanti volumi andati persi; si è piuttosto limitato a utilizzare quelli conservati come documenti complementari alle sue ricerche archivistiche. Un'analisi statistica dei dati, i quali sono contenuti nei registri considerati nei singoli volumi dell'IP, rivela che il numero delle occorrenze italiane, confrontato con il contenuto complessivo dei registri da Gregorio il Grande fino ad Anacleto II, diminuisce costantemente (in concomitanza con l'espansione territoriale dell'autorità papale nel mondo cristiano), e che le priorità territoriali dei contatti in Italia variano tra pontificato e pontificato in modo considerevole.

Anhang

Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.

Registerüberlieferungen in der Italia Pontificia

	Reg.stücke insgesamt	Reg.stücke in IP	IP 1	IP 2	IP 3	IP 4	IP 5	IP 6/1	IP 6/2	IP 7/1	IP 7/2	IP 8	IP 9	IP 10
Gregor d. Gr. 590–604	852	634	26	21	7	46	66	28	14	14	6	113	23	270
Johannes VIII. 876–882 (Coll.Brit.: 872–876)	(55)	314 (15)	158 (-)	1 (-)	1 (1)	10 (2)	48 (1)	31 (3)	8 (1)	8 (-)	9 (-)	37 (6)	5 (-)	- (1)
Gregor VII. 1073–1083	363	98	-	-	16	6	21	15	8	7	6	12	2	5
Anaklet II. Mai 1130	38	3	1	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-

